



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

48.2.4	Inhalt Übrige Einkünfte aus dem Ausland	3
--------	---	---

48.2.4 Übrige Einkünfte aus dem Ausland

Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldern. Der Reingewinn aus dem Ausland wird nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz besteuert. Für Domizilgesellschaften ohne Infrastruktur und Personal in der Schweiz sind die Einkünfte aus dem Ausland steuerfrei.